

Herr  
Bundespräsident Guy Parmelin  
Vorsteher WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Bern, 21. Juni 2021

## **Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol Stellungnahme réservesuisse genossenschaft**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. März 2021, womit die réservesuisse eingeladen wird, sich zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol zu äussern. Wir danken Ihnen für die entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

### **1. Allgemeine Bemerkung**

#### **1.1 Ausgangslage**

Der heutige Sicherstellungsvertrag, welcher das BWL im Oktober 2020 mit nur einem privaten Unternehmen als Übergangslösung im Sinne von Art. 10, Ziff. 2, der Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 10. Mai 2017 (SR 531.11) abgeschlossen hat, soll in ein ordentliches Pflichtlager überführt werden. Ziel ist eine ausreichende Vorratshaltung von Ethanol, welches neu als lebenswichtiges Gut definiert wird.

- Die réservesuisse befürwortet die Ablösung des Sicherstellungsvertrag mit einer einzigen Unternehmung durch die Einführung der Pflichtlagerhaltung von Ethanol.

#### **1.2 Marktsituation**

Der Schweizer Markt ist mit einem jährlichen Volumen von 40'000 Tonnen für undenaturiertes und denaturiertes Ethanol verhältnismässig klein. Mit rund 60 Wirtschaftsakteuren ist der Markt heterogen strukturiert mit einer Firma, die eine marktbeherrschende Stellung einnimmt. Diese Markteinschätzung wird indirekt durch das BWL bestätigt, indem das Bundesamt im Oktober 2020 explizit lediglich mit diesem Marktführer einen Sicherstellungsvertrag abgeschlossen hat.

Ethanol kommt sowohl in der Lebensmittelindustrie, hauptsächlich aber in der chemischen Industrie zum Einsatz. Die involvierten Wirtschaftsakteure sind deshalb in verschiedenen Verbänden angeschlossen und haben keinen Branchenverband, der alle Akteure vertritt.

Der vorliegende Verordnungsentwurf führt zu einer weiteren Verzerrung der Marktsituation. Einerseits werden Unternehmen in die Pflicht genommen, die in ihrem betrieblichen Bedarf andere Ethanol-Qualitäten bearbeiten als diejenige, die für die Pflichtlagerhaltung zugelassen sind. Diese Unternehmen müssen Lagerkapazitäten für ein Gut bereitstellen, welche sie gar nicht benötigen. Andererseits führt die arbiträre Festlegung der Lagerpflicht ab 1000 Kilogramm zu einer Ungleichbehandlung dieser Marktteilnehmer. Unternehmen, welche Mengen unter 1000 Kilogramm in Verkehr bringen, sind gemäss Verordnungsentwurf von der Pflichtlagerhaltung befreit. Die Kosten der Pflichtlagerhaltung werden damit den lagerpflichtigen Firmen aufgebürdet. Gemäss Entwurf sollen die lagerpflichtigen Unternehmen ihre Kosten über höhere Marktpreise kompensieren können. Somit entsteht einerseits ein Wettbewerbsvorteil für Unternehmen ohne Lagerpflicht gegenüber solchen, welche der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, andererseits müssen Unternehmen Lagerkosten für Produkte tragen, die sie gar nicht verarbeiten. Der Verordnungsentwurf fördert somit ungewollt weitere Marktpreisverzerrungen. Damit die Pflichtlagerhaltung keine zusätzlichen Marktpreisverzerrungen provoziert, müssen alle Marktteilnehmer dieselben Auflagen erhalten.

Im Pflichtlagerbereich hat sich über die Jahre ein etabliertes und praktiziertes System mit den Garantiefonds für die Finanzierung von Pflichtlagern bewährt. Wird ein Garantiefonds eingerichtet, ist jeder Marktteilnehmer verpflichtet, die gleichen finanziellen Leistungen zu erbringen, die sich aus einem entsprechenden Pflichtlagervertrag ergeben würden, unabhängig davon, ob er ein Pflichtlager einrichten muss oder nicht. Die Einführung eines Garantiefonds führt zu einer Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer.

Warum im vorliegenden Verordnungsentwurf auf die Schaffung eines Garantiefonds verzichtet wird, ein möglicher Garantiefonds aber explizit vorgesehen ist, entbehrt einer gewissen Logik.

- Die *réservesuisse* spricht sich deshalb klar gegen diesen arbiträren Ansatz bzw. die Ungleichbehandlung der Marktteilnehmer aus und fordert ein System, dass alle Marktteilnehmer einbezieht und die lagerpflichtigen Unternehmen entsprechend ihrer erbrachten Leistungen entschädigt. Dazu soll ein Garantiefonds analog den übrigen Pflichtlagergütern eingerichtet werden.

### **1.3 Primat der Wirtschaft in der Umsetzung der Pflichtlagerhaltung**

Das Bundesgesetz für Landesversorgung definiert in Artikel 3, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist. Für die Umsetzung der Pflichtlagerhaltung haben die betroffenen Wirtschaftsbranchen Pflichtlagerorganisationen gegründet, welche die Pflichtlagerhaltung organisieren. Dieser Ansatz ist etabliert und hat sich bewährt. Diese Beurteilung wird auch in der Administrativuntersuchung Wirtschaftliche Landesversorgung vom 18. November 2020 erneut bestätigt.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird dieser Grundsatz nicht befolgt. Die Begründung, dass die an Pflichtlager zulegende Menge zu gering sei und deswegen der administrative Aufwand klein gehalten werden müsse, ist zwar sachlich korrekt, aber nicht stichhaltig in der Umsetzung. So entspricht in etwa die Pflichtlagermenge an Reis zu Speisezwecken derjenigen an Ethanol, wobei der Reisemarkt mit seinen 1000 Marktteilnehmern und rund 10 Pflichtlagerhaltern heterogener strukturiert ist. Die Finanzierung der Pflichtlager an Reis erfolgt über einen Garantiefonds, den alle Marktteilnehmer äufnen.

Dass die Bewirtschaftung der Ethanol-Pflichtlager dennoch an das BWL delegiert werden soll, ist nicht nachvollziehbar, umso mehr als eine zusätzliche Verwaltungsstelle beim BWL beantragt werden muss. Damit wird eine im Gesetz verankerte Aufgabe der Wirtschaft direkt vom Bundesamt übernommen, was nicht dem gesetzlich postulierten Primat der Wirtschaft in der Umsetzung der Pflichtlagerhaltung entspricht.

- Die *réservesuisse* spricht sich klar gegen die Verwaltung der Pflichtlager durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung aus. Die *réservesuisse* spricht sich dafür aus, dass eine private Trägerorganisation analog der existierenden Pflichtlagerorganisationen gebildet wird, welcher die Organisation und Finanzierung der Pflichtlagerhaltung Ethanol übertragen wird.

- In diesem Zusammenhang ist die Pflichtlagerorganisation der Erdgasbranche zu erwähnen. Die Provisiogas hat die operative Umsetzung der Pflichtlagerhaltung ihrer Mitglieder an eine existierende Trägerorganisation, die réservesuisse genossenschaft, übertragen.

## 2. Abschliessende Stellungnahme

Die réservesuisse genossenschaft begrüsst die Errichtung eines Pflichtlagers an Ethanol.

Sie lehnt hingegen den vorliegenden Verordnungsentwurf ab, da die vorgeschlagene Umsetzung der Pflichtlagerhaltung Ethanol den gesetzlichen Grundsatz verletzt, nach dem die wirtschaftliche Landesversorgung eine Aufgabe der Wirtschaft ist.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Ihre Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen bei der weiteren Behandlung des Geschäfts zukommen lassen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

réservesuisse genossenschaft



Dr. Michael Weber  
Präsident



Dr. Hans Häfliger  
Vorsitzender der Geschäftsleitung